

Internationales Zivilverfahrensrecht

Fall 14: It's better in the Bahamas

Ein deutsch-spanisches Ehepaar lebt in der Karibik, wo beide auch schon vor der Hochzeit ihr Heim hatten. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte, wenn die deutsche Ehefrau gem. § 606 Abs. 3 ZPO Scheidungsantrag beim Amtsgericht Schöneberg (Berlin) stellt?

Abwandlung: Was, wenn das Ehepaar zunächst in Spanien gelebt hat, wo der Antragsgegner immer noch wohnt, und die Antragstellerin erst nach der Trennung in die Karibik gezogen ist?

Fall 15: Verunreinigtes Sojaöl (abgeändert und stark vereinfacht nach EuGH IPRax 1996, 108 mit Anm. *Schack* 80 – *Tatry/Maciej Rataj*)

Eine Schiffsladung Sojaöl, an der die in den Niederlanden und Deutschland ansässigen Eigentümer E1 und E2 Anteile halten, wird auf dem Transport von Brasilien über Rotterdam nach Hamburg verunreinigt und dadurch unbrauchbar. Die Eigentümer streiten sich mit dem Eigner des Schiffes, der polnischen Gesellschaft G mit Niederlassung in Hamburg, um die Verantwortlichkeit für den Schaden. Weil eine gütliche Einigung nicht absehbar ist, verklagen die geschädigten Eigentümer G auf der Grundlage von Art. 5 Nr. 5 EuGVO in Hamburg auf Schadenersatz. Zuvor hatte allerdings G bereits in Rotterdam gegen E1 und E2 auf der Grundlage von Art. 2 Abs. 1, 6 Nr. 1 EuGVO negative Feststellungsklage dahingehend eingereicht, dass er aus dem Transport des Öls keinen Schadenersatz schulde. Zulässigkeit der Klage in Hamburg, wenn der dortige Klageantrag am 15.4.2003, der Klageantrag im Rotterdamer Verfahren am 15.2.2003 zugestellt wurde, und das Gericht in Rotterdam mittlerweile per unanfechtbarem Beschluss seine internationale Zuständigkeit bejaht hat?